

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM

STÄDTISCHER BAUHOF

Änderung vom 13.11.2024 -Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2024, TOP 5.1 Amtsblatt Nr. 25 vom 06.12.2024

Aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschuldner	
s § 3 Gebührenmaßstab	
§ 4 Gebührensatz	
§ 5 Entstehen der Gebührenschuld	
§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken	
§ 7 Fälligkeit	3
§ 8 Meldepflicht	
§ 9 Inkrafttreten	

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Große Kreisstadt Forchheim erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter auf- bzw. abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze der Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, wobei Werte bis 0,50 m ab- und über 0,50 m auf volle Meter aufgerundet werden. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I 1,88 \in Reinigungsklasse II 3,76 \in

Reinigungsklasse III 7,52 €

(2) Im Bereich der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit X (Mitreinigung der Gehbahnen) gekennzeichneten öffentlichen Straßen beträgt die Gebühr 200 v.H. des sich für das Grundstück aus Absatz 1 ergebenden Betrages.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Großen Kreisstadt Forchheim unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2008 (Amtsblatt vom 20.06.2008) für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Großen Kreisstadt Forchheim außer Kraft.

Stadt Forchheim Forchheim, 28.11.2024

Dr. Uwe Kirschstein *Oberbürgermeister*